

VERORDNUNGSBLATT

DES LANDESSCHULRATES FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 26. April 1999

3. Stück

Verordnungen und Erlässe

Nr. 9: Verordnung: Schulpflichtmatrik, Änderung

Amtliche Mitteilungen

Nr. 10: Ausschreibung der Stelle eines Direktors bzw. einer Direktorin am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Spittal an der Drau

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 11: Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen

Verordnungen und Erlässe

Nr. 9

Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 25. März 1999, mit der die Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 7. Dezember 1983, VBl. Nr. 1/1984, über die Schulpflichtmatrik geändert wird

Der Landesschulrat für Kärnten hat nach Anhören der Kärntner Landesregierung mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) vom 25. März 1999 aufgrund des § 16 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der geltenden Fassung verordnet:

I.

Die Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 7. Dezember 1983, VBl. Nr. 1/1984, über die Schulpflichtmatrik wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 entfällt; der bisherige Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§3a

Erhebung durch die Gemeinde

Die Gemeinden sind verpflichtet, im Falle des Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme bzw. der Abmeldung vom Besuch der ersten Schulstufe, sofern ein Besuch der Vorschulstufe gemäß § 7 Abs. 11 des Schulpflichtgesetzes erfolgt ist, nach Ablauf von neun Jahren ab Aufnahme in die Vorschulstufe festzustellen, ob der betreffende Schüler die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. Dem § 4 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Werden diese Kinder gemäß § 7 Abs. 11 des Schulpflichtgesetzes zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet, so ist dieser Schulbesuch in der Schulpflichtmatrik (Anlage 1 Z. 10) ebenfalls zu vermerken.“

4. Die bisherige Anlage 1 wird durch die in der Beilage angeschlossene Anlage 1 ersetzt.

5. Die bisherige Anlage 4 wird durch die in der Beilage angeschlossene Anlage 4 ersetzt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1999 in Kraft.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. G l a s

Anlage 1

Schulpflichtmatrik

- Gemeinde Matriknummer
1. Familienname und Vorname(n):
- 1a. Namensänderung:
2. Geburtsdatum: 3. Geburtsort:
4. Staatsbürgerschaft: 5. Religionsbekenntnis:
6. Wohnungsanschrift:
- 6a. Änderung der Wohnungsanschrift:
7. Name, Beruf, Wohnungsanschrift der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten
 a) Vater:
- b) Mutter:
- c) Erziehungsberechtigter:
8. Beginn der allgemeinen Schulpflicht
 1.9 (siehe auch Anmerkung 1 zu Z. 10).....
- 8a. Neuerlicher Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei Widerruf der vorzeitigen Aufnahme oder bei Abmeldung vom vorzeitigen Schulbesuch (sofern keine Anmeldung für die Vorschulstufe erfolgte)

9. Vorzeitige Aufnahme in die Volksschule ab
 Zahl und Datum der Entscheidung
- 9a. Widerruf der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule mit
 Zahl und Datum der Entscheidung
- 9b. Abmeldung des vorzeitig aufgenommenen Kindes vom Besuch der ersten Stufe der Volksschule mit

10. Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht¹

von	bis	Art der Erfüllung ²

1 Sofern die vorzeitige Aufnahme eines Schülers in die 1. Schulstufe widerrufen wurde bzw. der Schüler vom Besuch der 1. Schulstufe abgemeldet wurde und gleichzeitig zum Besuch der Vorschulstufe angemeldet wurde, ist auch dieser Besuch der Vorschulstufe festzuhalten, da die Dauer des Besuches der Vorschulstufe in die allgemeine Schulpflicht einzurechnen ist, wenn während der allgemeinen Schulpflicht die 9. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen wird.

2 In dieser Spalte ist einzugeben:
 a) Bezeichnung der Schule
 b) Befreiung von der allgemeinen Schulpflicht, Zahl und Datum der Entscheidung und Angabe der die Entscheidung aussprechende Stelle
 c) Besuch von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, Zahl und Datum der Kenntnisnahme des Bezirksschulrates
 d) Häuslicher Unterricht, Zahl und Datum der Kenntnisnahme des Bezirksschulrates

11. Zugezogen von der Gemeinde am.....
12. Übersiedlung in die Gemeinde am.....
13. Allgemeine Schulpflicht erfüllt mit Ende des Schuljahres

Anlage 4

Schule

Zl.

..... Datum

An die
Gemeinde

Für das unter der Matrikelnummer in der do. Schulpflichtmatrik
verzeichnete Kind (Familiennamen, Vornamen)
werden folgende Änderungen bekanntgegeben:

- 1. Namensänderung des Familiennamen:
bisheriger Familienname: siehe oben
neuer Familienname:
4. Staatsbürgerschaft:
5. Religionsbekenntnis:
6. Wohnungsanschrift:
7. Name, Beruf, Wohnungsanschrift der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten
a) Vater:
b) Mutter:
c) Erziehungsberechtigter:
9a. Widerruf der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule mit:
Zahl und Datum der Entscheidung:
9b. Abmeldung vom Besuch der ersten Stufe der Volksschule mit:
9c. Anmeldung bei Widerruf der vorzeitigen Aufnahme bzw. bei Abmeldung vom Schulbesuch
der 1. Schulstufe in die Vorschulstufe mit:
10. Abmeldung des Kindes vom Besuch dieser Schule mit:
wegen:
Schuleintritt des Kindes mit:
10a. Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 des Schulpflichtgesetzes)
Zahl und Datum der Entscheidung:

.....
Schulleiter

Amtliche Mitteilungen

Nr. 10

Ausschreibung der Stelle eines Direktors bzw. einer Direktorin am Bundes-Oberstufenrealgymnasium Spittal a. d. Drau

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat mit Erlaß vom 11. März 1999, Zl. 618/42-III/D/15/99, folgende Ausschreibung bekanntgegeben:

„Im Bereich des Landesschulrates für Kärnten gelangt am Bundes-Oberstufenrealgymnasium 9800 Spittal a. d. Drau, Zernattostraße 10, die Planstelle eines Direktors bzw. einer Direktorin der Verwendungsgruppe L1 mit dem nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Leitung solcher Lehranstalten vorgesehenen Wirkungsbereich zur Besetzung.

Für die Besetzung dieser Stelle kommen nur unbescholtene Bewerber bzw. Bewerberinnen in Betracht, welche die einschlägigen Verwendungserfordernisse der Ziffer 23.1 Absatz 1 und 6 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der derzeit geltenden Fassung, erfüllen sowie eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Lehrpraxis an Schulen nachweisen können.

Die Gesuche sind bis längstens 12. Mai 1999 unter Verwendung des vom Landesschulrat für Kärnten erstellten Bewerbungsformulars unter den üblichen Bedingungen

beim Landesschulrat für Kärnten, von im aktiven Schuldienst stehenden Bewerbern bzw. Bewerberinnen im Dienstweg, einzubringen, wobei eine Darlegung der Vorstellungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin über die künftige Tätigkeit in dieser Funktion erwünscht ist. Überdies können weitere Unterlagen angeschlossen werden.

Die Bewerbung und sämtliche Unterlagen werden den schulischen Gremien übermittelt, wobei es dem Bewerber bzw. der Bewerberin freigestellt ist, einzelne der zusätzlich beigebrachten Unterlagen von der Weiterleitung auszuschließen.

Alle Bewerber müssen sich dem Kärntner Auswahlverfahren 1997, VBl. Nr. 17/1997, unterziehen, Grundlage für das Auswahlverfahren bildet das Anforderungsprofil. Das Bewerbungsformular und das Anforderungsprofil sind beim Landesschulrat für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, erhältlich.

Nähere Auskünfte über das Kärntner Auswahlverfahren 1997 erteilt der Landesschulrat für Kärnten, 9010 Klagenfurt, 10.-Oktober-Straße 24, Tel. (0 46 3) 58 12-215.

Auf die Bestimmungen des § 43 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes wird verwiesen.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist bemüht, den Anteil an Frauen in Leitungsfunktionen zu erhöhen und lädt Frauen nachdrücklich zur Bewerbung ein.“

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 11

Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen

Die Kärntner Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, folgende schulfeste Leiterstellen zur Besetzung aus:

1. Allgemeinbildende Pflichtschulen

Bezirk Klagenfurt-Land: Volksschule Feistritz/Ros.*, Volksschule Krumpendorf, Volksschule 2 Moosburg.

Bezirk Klagenfurt-Stadt: Hauptschule 13.

Bezirk Spittal/Drau: Volksschule Heiligenblut, Volksschule Holz.

Bezirk Villach-Stadt: Volksschule 5.

Bezirk Wolfsberg: Volksschule Reichenfels.

2. Berufsschulen

Berufsschule IV Klagenfurt

Berufsschule St. Veit/Glan

Berufsschule II Villach

Die Leiterstelle der mit * gekennzeichneten Volksschule wird vorrangig an Bewerber(innen) mit der Befähigung für den Unterricht in deutscher und slowenischer Unterrichtssprache verliehen werden.

Definitive LandeslehrerInnen, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die angestrebte Stelle erfüllen, können sich gemäß § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 innerhalb eines Monats nach dem Erscheinen dieses Verordnungsblattes bewerben. Verspätet einlangende Bewerbungen gelten als nicht eingebracht.

Bewerbungsformulare sind bei den Schulreferaten der Bezirkshauptmannschaften und den Schulämtern der Magistrate Klagenfurt und Villach erhältlich bzw. können unter der Service-Telefonnummer des Amtes der Landesregierung (0 46 3/51 45 14) angefordert werden.

Die Bewerbungsformulare sind gebührenfrei und im Dienstweg einzureichen.